

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

INFORMATION FÜR GLÄUBIGER

Wie und bis wann Sie anmelden

Forderungen werden schriftlich bei der im Eröffnungsbeschluss genannten Insolvenzverwaltung angemeldet (§ 174 InsO) — nicht beim Gericht und nicht beim Schuldner. Der Beschluss nennt die **Anmeldefrist**; anzugeben sind Grund und Betrag der Forderung, aufgeschlüsselt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten. Zunehmend ist die Anmeldung über ein elektronisches Gläubigerportal möglich; die Zugangsdaten teilt die Verwaltung mit.

Welche Nachweise beizufügen sind

- Rechnungen, Verträge, Auftragsbestätigungen und Lieferscheine in Kopie;
- bestehende Titel (Urteil, Vollstreckungsbescheid) sowie Mahnungen mit Zinsberechnung;
- Nachweise über Sicherheiten (Eigentumsvorbehalt, Abtretung, Pfandrecht) — sie werden gesondert geltend gemacht.

Was Quote und Rang bedeuten

Angemeldete Forderungen werden zur Tabelle genommen und geprüft. Nach Verwertung der Masse erhalten die Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO) eine **Quote** — den auf alle gleichrangigen Forderungen anteilig verteilten Erlös. **Nachrangige** Forderungen (§ 39 InsO), etwa Zinsen ab Verfahrenseröffnung oder Gesellschafterdarlehen, werden nur auf besondere Aufforderung angemeldet und praktisch selten bedient. Eine festgestellte Forderung wirkt wie ein Titel — sie verjährt erst nach 30 Jahren.

Typische Fehler

- **Verspätete Anmeldung:** Sie bleibt zwar möglich, löst aber eine kostenpflichtige nachträgliche Prüfung aus — und wer den Schlusstermin verpasst, geht leer aus.
- **Fehlende Belege:** Unbelegte Forderungen werden bestritten; die Feststellung muss dann aufwendig nachgeholt oder eingeklagt werden.
- **Pauschalbeträge ohne Aufschlüsselung:** Hauptforderung, Zinsen und Kosten müssen getrennt beziffert werden.
- **Weiter vollstrecken:** Nach Eröffnung sind Einzelzwangsvollstreckungen unzulässig — bereits erlangte Sicherungen können anfechtbar sein.

VERTRETUNG DURCH DIE KANZLEI

Wir vertreten Gläubiger im gesamten Verfahren: Anmeldung und Feststellung von Forderungen, Durchsetzung von Sicherungsrechten, Vertretung in Gläubigerversammlung und -ausschuss, Abwehr von Anfechtungsansprüchen. Sprechen Sie uns an: info@rheinufer-recht.de.